

BGer 1B_364/2012 vom 11. September 2012

Bundesgericht, 2012-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_364_2012

FR: TF 1B_364/2012 du 11 septembre 2012

IT: TF 1B_364/2012 del 11 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid bestätigt, dass das vom Beschwerdeführer angestrebte Strafverfahren nicht an die Hand genommen wird. Er schliesst damit das Verfahren ab. Es handelt sich um den Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz in einer Strafsache, gegen den die Beschwerde in Strafsachen zulässig ist (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG). Der Beschwerdeführer, der als Privatkläger am kantonalen Verfahren beteiligt gewesen war, ist befugt, sie zu erheben, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung allfälliger Zivilansprüche auswirken könnte (Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 5 BGG).

Das ist nicht der Fall. Die Haftung der vormundschaftlichen Organe nach Art. 426 ff. ZGB ist öffentlich-rechtlicher Natur (Urteil 5C.201/2000 vom 31. Oktober 2000 E. 3a; Urteile über die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit von Vormundschaftsorganen sind öffentlich-rechtliche Entscheide im Sinn von Art. 72 Abs. 2 lit. b BGG : Urteile 5A_19/2012 vom 24. Mai 2012 E. 1; 5A_594/2008 vom 2. Dezember 2008 E. 1.2; Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2007, N. 1 zu Art. 426 ZGB ; Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 4. A. 2010, N. 6 zu Art. 426-429 ZGB). Allfällige Ansprüche ausserhalb der Anwendbarkeit der Art. 426 ff. ZGB unterlägen ebenfalls nicht dem Zivilrecht, sondern dem kantonalen Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 16. September 1986, mithin öffentlichem Recht. Der angefochtene Entscheid kann sich somit nicht auf die Beurteilung von Zivilansprüchen auswirken, und zwar gleichgültig darum, ob sich die Strafanzeige ausschliesslich gegen den Beistand des Beschwerdeführers oder auch gegen weitere Mitglieder der vormundschaftlichen Organe richtet.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Es rechtfertigt sich vorliegend, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Die Einsetzung eines amtlichen Anwalts fiel von vorneherein ausser Betracht, da der Beschwerdeführer den von ihm am 9. Mai 2012 entgegengenommenen Entscheid des Kantonsgerichts am 8. Juni 2012 anfocht und damit die ihm zustehende, nicht erstreckbare Beschwerdefrist bereits ausgeschöpft hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.